

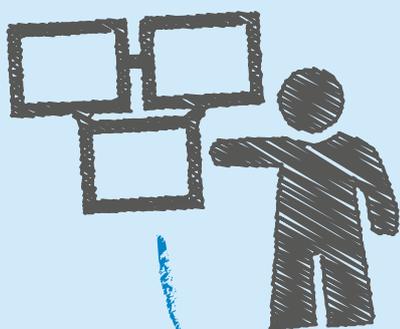
Unfallversicherung Ausgabe 1 | 2020

aktuell

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern

Arbeitssicherheit in Kommunen

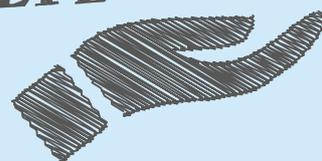
UNTERWEISUNG



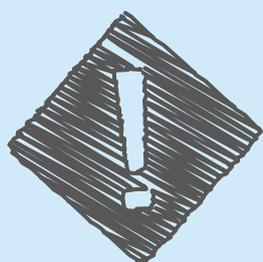
**GRUND-
PFLICHTEN**



**ERSTE
HILFE**



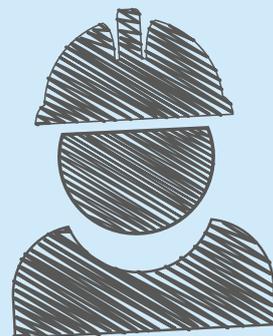
INFORMATIONEN FÜR NEUE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER



**GESUNDHEITS-
SCHUTZ**



**GEFÄHRDUNGS-
BEURTEILUNG**



**SCHUTZ-
AUSRÜSTUNG**



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Inhalt

Kurz & knapp

Seite 3-5

- kommittensch-Check: Bewerben Sie sich!
- Alles Wichtige auf einen Blick: unsere neuen Kita-Seiten
- Präventionsbericht: Erste große Bestandsaufnahme
- Kontrollverlust im Straßenverkehr
- Gutes tun – und darüber reden!
- Richtig falsch machen
- Professionelles und gesundes Arbeiten im Winterdienst
- Seminarprogramm der KUVB und Bayer. LUK.



Prävention

Seite 10-21

- Darum sind Offline-Zeiten vom Handy so wichtig
- Die „Stockfibel“ – eine neue Schrift im DGUV-Regelwerk für den Forst
- Prävention von Hautverletzungen: Narben, die bleiben
- Branchenregel Schule veröffentlicht
- Das sollten Schulen im Zuge der Digitalisierung beachten – Teil 2: Ergonomie
- Sicher E-Scooter fahren: Umsicht und Rücksicht jederzeit erforderlich



Im Blickpunkt

Seite 6-9

- Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an der Spitze kommunaler Unternehmen

Recht & Reha

Seite 22

- Schutz für Rettende und Spender: Abgesicherte Hilfeleistung

Intern

Seite 23

- Beitragssätze 2020

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extraseiten für Sicherheitsbeauftragte

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 1/2020 – Januar/Februar/März

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Kommunikation, Eugen Maier

Redaktionsbeirat:

Marion Angerer, Claudia Clos, Michael von Farkas, Jochen Fink, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Yasmin Raster, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:

presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Bildnachweis:

KUVB, DGUV – sofern nicht anders angegeben

Gestaltung und Druck:

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Str. 10, 81379 München



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de

PEFC04-31-2571



kommittensch-Check: Bewerben Sie sich!

Ab sofort können sich Mitgliedsbetriebe der KUVB und der Bayer. LUK für den kommittensch-Check 2021 bewerben. Dabei handelt es sich um eine Auszeichnung, die wir an Betriebe und Einrichtungen verleihen, die besonders viel für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten leisten.

- Bestätigung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen
- Vorbildfunktion und Imagepflege
- Pluspunkt bei der Personalgewinnung
- Individuelle Beratung für weitere Verbesserung.

Abhängig von der erreichten Punktezahl kann der Betrieb oder die Einrichtung den kommittensch-Check in Gold, Silber oder Bronze erhalten.



Bis zum 30. Juni 2020 können Sie sich mit Ihrem Betrieb oder Ihrer Einrichtung für den kommittensch-Check 2021 bewerben. Neben der Möglichkeit einer Prämie, mit der teambildende Maßnahmen finanziert werden können, locken zahlreiche weitere Gründe zur Teilnahme:

Als Teilnahmebedingung muss ein Betrieb bzw. eine Einrichtung zunächst nachweisen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsschutz-Anforderungen erfüllt sind. Im Anschluss prüft und bewertet die KUVB / Bayer. LUK bei einem Termin vor Ort weitere sicherheits- und gesundheitsfördernde Faktoren im Bereich der Handlungsfelder unserer Kampagne kommittensch. Die Handlungsfelder sind: Führung, Kommunikation, Fehlerkultur, Betriebsklima, Beteiligung sowie Sicherheit und Gesundheit.

Mehr Informationen finden Sie auf www.kuvb.de

☎ Webcode 596.

Sollten Sie weitere Fragen zum kommittensch-Check haben, werden wir sie gerne beantworten. Schreiben Sie hierzu einfach eine E-Mail an kommittensch@kuvb.de.



Alles Wichtige auf einen Blick: unsere neuen Kita-Seiten



Auf unseren neu gestalteten Internetseiten zum Bereich „Kindertageseinrichtungen“ finden Sie alle wichtigen Informationen rund um Sicherheit und Gesundheit der Kinder und der Beschäftigten.

Sowohl die Träger einer Einrichtung, als auch die Leitungen und das pädagogische Personal sowie Planer von Kitas können sich umfassend informieren und aktuelle Vorschriften und Broschüren herunterladen bzw. bestellen. Auch die Kindertagespflege hat eine eigene Seite bekommen mit vielen Tipps zur Organisation und Zuständigkeit sowie zum Unfallversicherungsschutz. Unter kita.kuvb.de geht's direkt auf die Startseite.

Präventionsbericht: Erste große Bestandsaufnahme

Wer wissen möchte, wie es um die Gesundheitsförderung und Prävention in Deutschland bestellt ist, welche Institutionen dafür zuständig sind und wie sie kooperieren, wird im neuen Präventionsbericht fündig.

Erstellt wurde dieses umfassende Dokument von der Nationalen Präventionskonferenz (NPK). Träger dieser Arbeitsgemeinschaft sind die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenver-

sicherung sowie die soziale Pflegeversicherung, vertreten durch ihre jeweiligen Spitzenorganisationen. Im Fall der gesetzlichen Unfallversicherung ist das die DGUV. Der Präventionsbericht, der künftig alle vier Jahre erscheinen wird, zeigt auch Felder auf, in denen die Prävention forciert werden sollte. Dr. Stefan Hussy, Haupt-

geschäftsführer der DGUV, sieht beispielsweise Handlungsbedarf bei den psychischen Belastungen. Doch auch dem Bewegungsmangel müsse man entgegenwirken, der daraus resultiert, dass rund die Hälfte der Erwerbstätigen mittlerweile im Büro arbeitet. Mehr dazu: www.dguv.de
© Webcode dp1317087

Kontrollverlust im Straßenverkehr

Sicherheit im Straßenverkehr ist ein Thema, für das die Beschäftigten in Betrieben und Einrichtungen immer wieder sensibilisiert werden sollten.

Wer auf der Suche nach Material und Medien ist, zum Beispiel für eine Präsentation oder für die Unterweisung im Betrieb, wird auf der Website von „Wo bist du gerade?“ fündig, einer Aktion des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) gemeinsam mit Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Schwerpunktthema im Jahr 2019 waren die sogenannten Fahrunfälle. Sie ereignen sich, wenn jemand die Kontrolle über ein Fahrzeug verliert, ohne dass andere dazu beigetragen haben. wo-bist-du-gerade.de



Foto: Gajus/AdobeStock

Gutes tun – und darüber reden!

Viele Unternehmen engagieren sich für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Aber die wenigsten haben bisher Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als Thema für ihre Kommunikation entdeckt und genutzt.

Dabei lassen sich viele Themen gut für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung nutzen. Insbesondere wer sich auf dem Arbeitsmarkt positionieren will, hat mit Sicherheit und Gesundheit gute Themen zur Hand und macht sich für Nachwuchskräfte attraktiv – ganz im Sinne eines erfolgreichen Employer Brandings. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) hat dazu eine lesenswerte Broschüre herausgebracht: „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz kommunizieren“.

Diese richtet sich an Unternehmen, die das Thema noch nicht für sich entdeckt haben, und bietet viele verschiedene anschauliche Beispiele, wie's gemacht werden könnte. Mehr dazu finden Sie unter diesem Kurzlink: t1p.de/tlbd



Professionelles und gesundes Arbeiten im Winterdienst

Die Broschüre „Professionelles und gesundes Arbeiten im Winterdienst“ dient als Handlungshilfe für Bau- und Betriebshöfe und gibt zahlreiche Tipps rund um die Arbeitssicherheit im Winterdienst. Sie wurde inhaltlich überarbeitet und liegt seit Ende 2019 in der neuen Fassung vor.

Die Broschüre war im Zuge einer zweijährigen Studie entstanden, bei der die Belastungs- und Gefährdungssituation in der Arbeit von Beschäftigten im Winterdienst in ausgewählten Bauhöfen in Bayern untersucht wurde. Die Studie wurde im Auftrag der KUVB und des Fachbereiches Gemeinden von ver.di Bayern durchgeführt; die Ergebnisse und die Schlussfolgerungen daraus flossen in diese Handlungshilfe. Sie richtet sich an die Akteure des betrieblichen Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung, an Führungskräfte, an Personalräte und an die



Personalabteilungen. Aber auch die Beschäftigten selbst möchten wir informieren.

Sie können die Handlungshilfe kostenfrei über unseren Medienversand bestellen (☛ medienversand@kuvb.de) oder sie als PDF-Datei herunterladen (👉 www.kuvb.de ☛ Webcode 243).

Richtig falsch machen

„Fehler helfen beim Lernen“ ist die Devise des Präventionsprogramms „Jugend will sich-er-leben“ (JWSL) der gesetzlichen Unfallversicherung.

Mit einem jährlichen Kreativwettbewerb werden Berufsschülerinnen und -schüler dazu motiviert, sich gestalterisch mit Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu befassen. Thema des JWSL-Wettbewerbs 2019/2020 ist Suchtprävention. Unter dem Motto „Frei sein! Leben ohne Sucht“ können noch bis zum 29. Februar 2020 selbst erstellte Poster, Kurzfilme, Flyer, Spiele, Podcasts und Beiträge für



soziale Medien eingereicht werden. Möglich sind hier etwa Slam-Poetry, (animierte) GIFs, Memes, Comics, Fotomontagen und vieles mehr. Wichtig ist, dass die Beiträge zum oben genannten Thema von den betreuenden Lehrkräften eingereicht werden. Die maximale Länge für Audio- und Video-Beiträge liegt bei 2:00 Minuten. Die maximale Seitenanzahl für Projektarbeiten sind zehn Seiten.

Einsendeschluss ist der 29. Februar 2020, 23.59 Uhr.

Zu gewinnen gibt es Geldpreise. ☛ jwsl.de ☛ „Teilnahmeformular“

Seminarprogramm

Mit dem neuen Jahr starten auch die neuen Seminare der KUVB und Bayer. LUK. Von „A“ wie „Atemschutz“ bis „W“ wie „Wintersport“ bieten wir auch in diesem Jahr wieder ein umfangreiches und vielfältiges Angebot.

Die Teilnahme ist für Beschäftigte unserer Mitgliedsbetriebe kostenlos. Schnell anmelden lohnt sich, denn viele Seminare sind erfahrungsgemäß schon nach kurzer Zeit ausgebucht. Das Seminarprogramm, die Anmeldung sowie weitere organisatorische Hinweise finden Sie auf 📄 www.kuvb.de ☛ Webcode 105.



Foto: jwsl-Presseservice

Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an der Spitze kommunaler Unternehmen



Das
sollten Sie
beachten

Viele Vorgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz richten sich an Unternehmerinnen und Unternehmer. Dies ist auch im kommunalen Bereich der Fall, gemeint sind in der Regel Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Warum das so ist und welche Pflichten und Verantwortlichkeiten sich daraus ergeben, fasst dieser Beitrag zusammen.

Das SGB VII und das autonome Recht der gesetzlichen Unfallversicherung unterscheidet zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern auf der einen und Versicherten auf der anderen Seite. Dabei muss die Unternehmerin bzw. der Unternehmer alle Verpflichtungen erfüllen, die aus dem staatli-

chen Recht für Arbeitgeber folgen. In jeder Kommune gibt es Versicherte, egal ob als abhängig Beschäftigte in der Verwaltung, als Feuerwehrdienstleistende oder Kinder in Kita und Schule. Folglich muss es in einer Kommune auch eine Unternehmensleitung geben. Was jedoch macht sie

aus und wer ist das in der Kommune?

Unternehmerin bzw. Unternehmer ist grundsätzlich, wer vom Ergebnis des Unternehmens direkt einen materiellen Vor- oder Nachteil hat. Das kann jedoch für die öffentliche Hand nicht gelten, da sie nicht gewinnorientiert,

sondern zum Wohle der Einwohnerschaft handelt. Daher gilt im öffentlichen Bereich als Unternehmer/in, wer Aufgabenverteilung und die Art und Weise der Aufgabenerledigung bestimmt: die gewählte Vertretung der Gemeindeglieder, also der Gemeinde- oder Stadtrat und deren Vorsitz, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Das Wort „Unternehmer/in“ kann im weiteren Verlauf (gedacht) durch das Wort „Bürgermeister/in“ ersetzt werden, das Wort „Unternehmen“ durch „Gebietskörperschaft“.

Untrennbar mit dem Unternehmertum verbunden ist die Verantwortung und damit die Einhaltung der Unternehmerpflichten. Dies sind entsprechend des SGB VII:

- Beitragszahlung
- Anzeigen von Versicherungsfällen (Unfälle und Berufskrankheiten)
- Unterstützungspflicht der Unfallversicherungsträger (gemäß der jeweiligen Satzung)
- Allgemeine Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften
- Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe.

Vor allem bei den beiden letztgenannten Punkten besteht oft Diskussionsbedarf. Vielfach zeigt sich, dass Unfallverhütung als zusätzliche Belastung gesehen wird, die unnötigen Aufwand erzeugt. Die folgenden Punkte sollen dazu beitragen, diese Sichtweise zu widerlegen und aufzuzeigen, wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz strukturiert und

ohne großen Aufwand angegangen werden können.

Gefährdungsbeurteilung

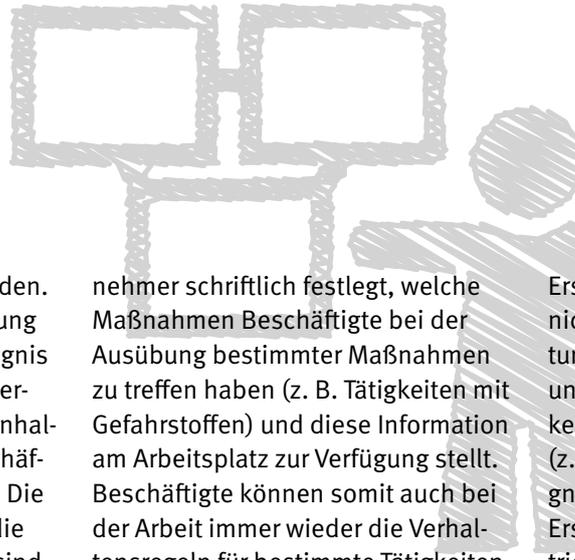
Möchte eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer wissen, wo die Unfallgefahren lauern und wo Maßnahmen notwendig sind, muss er/sie die Tätigkeiten in den kommunalen Betrieben und Einrichtungen systematisch erfassen und sie auf bestimmte Gefährdungen untersuchen lassen. Nicht jede Gefährdung ist gleich hoch, manch eine muss dringender beseitigt werden als eine andere. Daher folgen im nächsten Schritt die Beurteilung der Gefährdungen, das Aufstellen geeigneter Gegenmaßnahmen und die Festlegung, wer für welche Maßnahme zuständig ist und bis wann sie umgesetzt werden soll. Im Anschluss wird geprüft, ob die gewünschte Wirkung erzielt wurde. Wer

das systematisch, regelmäßig, für alle Betriebsteile und alle Personengruppen (z. B. auch Auszubildende, Schwangere) durchführt und dokumentiert, kommt seiner Pflicht zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach (z. B. aus der DGUV Vorschrift 1 – siehe Hintergrund „Vorschrift 1“ – oder dem Arbeitsschutzgesetz).

Unterweisung

„Was soll schon passieren?“ oder „Ich wollte doch nur mal schnell...“ sind Sätze, die der Präventionsdienst der KUVB bei Unfalluntersuchungen häufig hört. Allzu oft begründet sich ein Unfall auf Fehlverhalten von Versicherten. Wenn sich riskante Verhaltensweisen im Betrieb etabliert haben, wird es für die Beschäftigten gefährlich. Deshalb muss ihnen sicheres und gesundes Verhalten im Betrieb im mindestens jährlichen Turnus





immer wieder nahegebracht werden. Die Verpflichtung zur Unterweisung leitet sich aus der Weisungsbefugnis der Unternehmerin bzw. des Unternehmers ab und damit sind die Inhalte der Unterweisung für die Beschäftigten verpflichtend zu befolgen. Die Unterweisung, ihre Inhalte und die Anwesenheit der Beschäftigten sind zu dokumentieren, ferner sollte überprüft werden, ob die Beschäftigten den Inhalt der Unterweisung verstanden haben.

Betriebsanweisung

Grundsätzlich sind Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichtet, ihren Beschäftigten geeignete Weisungen zu erteilen. Hilfreich sind dabei Betriebsanweisungen, in denen die Unternehmerin bzw. der Unter-

nehmer schriftlich festlegt, welche Maßnahmen Beschäftigte bei der Ausübung bestimmter Maßnahmen zu treffen haben (z. B. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen) und diese Information am Arbeitsplatz zur Verfügung stellt. Beschäftigte können somit auch bei der Arbeit immer wieder die Verhaltensregeln für bestimmte Tätigkeiten einsehen. Betriebsanweisungen eignen sich darüber hinaus auch hervorragend als Grundlage für Unterweisungen.

Erste Hilfe

Auch wenn alle oben genannten Maßnahmen getroffen wurden, kann es immer wieder vorkommen, dass Beschäftigte auf Erste Hilfe angewiesen sind. Es besteht daher die gesetzliche Verpflichtung, für betriebliche

Erste Hilfe zu sorgen. Dies bedeutet nicht nur, Verbandsmaterial und Rettungstransportmittel bereit zu halten und allen Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, schnell Hilfe zu holen (z. B. Telefon, Handy, Personennotsignalanlage), sondern auch genügend Ersthelferinnen und Ersthelfer im Betrieb zu haben. Diese müssen nicht nur in ausreichender Anzahl einmalig ausgebildet sein, sondern alle zwei Jahre eine Weiterbildungsveranstaltung besuchen.

Prüfung

Auch die besten Beschäftigten können ohne sichere Arbeitsmittel nicht unfallfrei arbeiten. Deshalb müssen zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel regelmäßig auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die verschiedenen Prüffristen ergeben sich aus den verschiedenen Rechtsgrundlagen wie z. B. der Betriebssicherheitsverordnung, den zugehörigen technischen Regeln und den DGUV Vorschriften.

Pflichtenübertragung und Beratung

Insbesondere kleine Kommunen und deren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben mit der Last der bereits vorhandenen Aufgaben und Pflichten genug zu tun. Wie soll all das oben genannte nun zusätzlich bewältigt werden? Vom Prinzip her müssten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ja jede(n) neu eingestellte(n) Auszubildende(n) unterweisen. Für sie besteht jedoch die Möglichkeit, bestimmte Unternehmerpflichten auf zuverlässige und fachkundige Beschäftigte zu übertragen. In der Regel sind das die Führungskräfte. Darüber hinaus besteht nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Verpflichtung für Unterneh-

Hintergrund: DGUV Vorschrift 1

Die **DGUV Vorschrift 1** führt die Pflichten der Unternehmerin bzw. des Unternehmers aus. Dazu gehören die Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung der Versicherten und Pflichtenübertragung. Damit schildert die Vorschrift die in diesem Artikel genannten Punkte stärker im Detail. Beschrieben werden zudem die Pflichten der Versicherten, etwa Unterstützungspflichten. Darüber hinaus haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sich in der DGUV Vorschrift 1 erstmals auf einheitliche Regelungen zur Bestimmung der Zahl von Sicherheitsbeauftragten verständigt. Die Regelung weist fünf verbindliche Kriterien auf, anhand derer die Unternehmerinnen und Unternehmer die Zahl der Sicherheitsbeauftragten für ihren Betrieb individuell bestimmen können. Sie können die DGUV Vorschrift 1 über medienversand@kuvb.de in gedruckter Form kostenfrei bestellen oder sie auf www.kuvb.de Webcode 217 herunterladen.



merinnen und Unternehmer, sich in bestimmtem Maße von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen (siehe Hintergrund DGUV Vorschrift 2). Außerdem können sie sich von den Sicherheitsbeauftragten ihrer Betriebe und dem Arbeitsschutzausschuss unterstützen lassen.

Nicht übertragbare Pflichten

Auch wenn viele Pflichten übertragen werden können, bestimmte Pflichten verbleiben immer bei der Unternehmerin bzw. beim Unternehmer. Dies sind die Auswahl-, Organisations- und Kontrollpflicht. Für die Stellenbesetzung – insbesondere in Führungsfunktionen – besteht die Pflicht, körperlich und geistig geeignetes Personal auszuwählen. Unternehmerinnen und Unternehmer müssen außerdem eine Organisation schaffen, die die Erfüllung all dieser Pflichten ermöglicht, in der jeder seine Aufgaben kennt und in der die genannten Prozesse ganz automatisch als natürlicher Bestandteil der kommunalen Arbeit ablaufen. Die Organisation muss auch dann funktionieren, wenn Beschäftigte ausfallen, gegenseitige Vertretungen sind daher unabdingbar. Dass all dies funktioniert und dass alle Pflichten – auch die übertragenen – eingehalten wurden, muss vom Unternehmer persönlich kontrolliert werden.

Übersichtliche Bündelung der Aufgaben

An dieser Stelle schlagen wir eine Brücke zum Abschnitt Gefährdungsbeurteilung. Sie ist das Fundament aller Aktivitäten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und aus ihr gehen – wenn richtig durchgeführt – alle anderen Punkte hervor.

So werden zum Beispiel alle Tätigkeiten und die verwendeten Arbeitsmittel erfasst. Mithilfe des Sachverständigen der Fachkraft für Arbeitssicherheit werden eventuell nötige Prüfungen eingetragen und Verantwortliche benannt. Auch eine für die Organisation der Ersthelferausbildung zuständige Person kann im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bestimmt werden. Es werden die Tätigkeiten erfasst, die eine Betriebsanweisung erfordern, und es wird offensichtlich, zu welchen Inhalten die Beschäftigten unterwiesen werden müssen.

Dies war lediglich ein schneller Streifzug durch die Verantwortung und die Pflichten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Wenn wir Ihr Interesse an dem Thema geweckt haben, würden wir Sie gerne – insbe-

sondere die neuen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Zuge der Kommunalwahl 2020 – bei unserem kostenfreien Seminar „Neu gewählte Bürgermeister – Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit“ begrüßen.

Wir bieten das Seminar an zwei Terminen an: am 15. September 2020 in Schweinfurt und am 16. September 2020 in Velburg/Lengsfeld. Weitere Informationen zum Seminar und zur Anmeldung finden Sie in unserem Seminarprogramm auf Seite 28, welches Sie auf www.kuvb.de Webcode 105, herunterladen können.

*Autor: Simon Sennfelder,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

Hintergrund DGUV Vorschrift 2

Mit der **DGUV Vorschrift 2** gibt es seit knapp zehn Jahren für Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine einheitliche und gleich lautende Vorgabe zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG). Die Vorschrift beschreibt neben der erforderlichen Fachkunde vor allem die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie die verschiedenen Betreuungsmodelle.

Die Aufsichtsdienste der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unterstützen Betriebe und Verwaltungen bei der praxisgerechten Umsetzung der DGUV Vorschrift 2. Kontaktieren Sie uns über Praevention@kuvb.de oder über 089 36093 440. Die DGUV Vorschrift 2 können Sie über medienversand@kuvb.de in gedruckter Form kostenfrei bestellen oder sie auf www.kuvb.de Webcode 217 herunterladen.



Einfach mal Abschalten

Darum sind Offline-Zeiten vom Handy so wichtig

Das Smartphone kann ein nützlicher Begleiter im Alltag sein, birgt aber auch die Gefahr, in der digitalen Welt zu versinken. Über ein süchtig machendes Phänomen und sinnvolle Schritte, um sich von dem ständigen Begleiter zu distanzieren.

Wie oft am Tag greifen Sie zum Handy? Und was tun Sie in der Zeit, wo eigentlich gerade nichts zu tun wäre? Die meisten zücken das Handy, wenn sie Bus oder U-Bahn fahren, der Gesprächspartner kurz weg geht oder man abends einen Moment in Ruhe auf der Couch sitzt. Und manch einer hält es selbst im Gespräch keine fünf Minuten mehr aus, ohne zu checken, ob das Smartphone Neuigkeiten bereithält.

Über 80 Mal schaut ein Deutscher durchschnittlich am Tag, ob sein Smartphone mit Neuigkeiten aufwartet. 196 Minuten verbringen wir dabei täglich durchschnittlich im Internet – mehr als drei Stunden. 85 Prozent von uns haben ihr Handy immer griffbereit bei sich. Das Handy ist ja nicht nur zum Telefonieren da, es ist Kamera, Kalender, Wecker, DJ, Zeichen und noch vieles mehr. Zudem hilft es uns, mit Freunden und Familie in Kontakt zu bleiben. Das ist unglaublich praktisch. Nur leider führt es auch dazu, dass wir selbst häufig nicht mehr kontrollieren können, wie wir das Handy verwenden: es macht süchtig.

Das Problem dabei sind gar nicht die Smartphones selbst. „Technologie per se ist weder gut noch böse“ meint der Professor für Computerwissenschaften Cal Newport. Schwierig dabei ist die Beziehung, die wir zum Smartphone aufbauen. Denn diese bestimmt unser Nutzungsverhalten,

welches wir über die Jahre entwickelt haben, ohne in der Regel darüber nachzudenken, was uns gut tut und was nicht. Bewusst sein müssen wir uns, dass die Handys unser Nutzungsverhalten manipulieren. Soziale Netzwerke wie Facebook und Instagram sind so konstruiert, dass wir möglichst lange dabei bleiben, denn sie aktivieren unser Urbedürfnis nach Gemeinschaft. Wir sind ja sozusagen in Gesellschaft und tauschen uns mit anderen aus. Die Möglichkeit, „Likes“ zu erhalten und damit gewissermaßen bewundert zu werden und Anerkennung zu erhalten, aktiviert unser Belohnungssystem und kann süchtig machen. Die Digitalbranche gewinnt durch langes Nutzungsverhalten Daten über uns, welche sie als Werbezeit teuer verkaufen kann. Facebook und Co. sind zwar erstmal „kostenfrei“, doch letztlich zahlen wir mit unseren Daten, dem neuen Rohstoff unserer Zeit.

Hinzu kommt, dass das Smartphone als Zeitfresser andere Möglichkeiten des direkten Austausches verdrängt, persönliche Treffen finden weniger statt, der Austausch erfolgt über Textnachrichten oder den Austausch von Bildern und Videos. Studien zufolge verbringen wir heute rund ein Drittel weniger Zeit mit Freunden bei gemeinsamen Hobbies als vor der Smartphone-Zeit. Das Medium, das

Mehr
Zeit für
sich



uns eigentlich unterstützen sollte, mit anderen in Kontakt zu treten, treibt also manchmal eine Kluft zwischen uns. Wir sind zwar ständig beschäftigt, aber letztlich weniger effektiv. Und das behindert uns natürlich auch bei der Arbeit, denn die Aufmerksamkeitsspanne wird kürzer, wenn wir uns eigentlich konzentrieren wollen.



addfian_111e825/AdobeStock

Unklar ist allerdings, ob die massive Zunahme von digital verbrachter Zeit einen Einfluss auf unsere Gesundheit hat. Die Datenlage hierzu ist nicht eindeutig, mögliche negative Effekte übermäßiger Smartphone-Nutzung auf das Selbstwertgefühl oder Empathie sind schwach ausgeprägt. Möglicherweise steht der hohe digitale Me-

dienkonsum auch mit Angstzuständen, Depressionen und Schlafstörungen in Verbindung.

Doch was können wir tun, wenn wir unser eigenes Verhalten überdenken und umsteuern möchten? „Digitaler Minimalismus“ heißt der Trend, der sich derzeit formiert: Menschen, die wieder mehr Zeit haben wollen und wieder bewusst selbst bestimmen möchten, womit sie ihre Zeit verbringen: nämlich im analogen Leben. Das Smartphone wird dann nur noch ganz zweckmäßig durch gezielt ausgewählte Apps genutzt oder um zu telefonieren, z.B. um persönliche Treffen zu vereinbaren – so wie früher.

Hierzu einige Tipps:

- Zunächst ist Reflexion wichtig: Zu welchen Gelegenheiten greifen Sie zum Handy? Ob überhaupt eine Veränderung notwendig ist, erfahren Sie, wenn Sie die folgenden Fragen für sich beantworten (Auszug aus dem Smartphone Compulsion Test. Den gesamten Test finden Sie auf Deutsch und Englisch auch im Internet: <https://virtual-addiction.com/smartphone-compulsion-test/>)
 - ▶ Ertappen Sie sich dabei, dass Sie mehr Zeit am Handy verbringen, als Ihnen bewusst ist?
 - ▶ Ertappen Sie sich dabei, sinnlos Zeit am Handy zu verbringen?
 - ▶ Sind Sie ungerne, auch nur für kurze Zeit, ohne Ihr Handy oder Smartphone?
 - ▶ Verspüren Sie den dringenden Wunsch, Ihr Handy sofort auf Neuigkeiten zu überprüfen, sobald es klingelt, piept oder vibriert?

- Wer einen richtig harten Schnitt machen möchte oder muss, dem sei empfohlen, 30 Tage lang im privaten Bereich auf alle digitalen Medien zu verzichten. Am besten kündigen Sie das Experiment vorher an, um keine Irritationen auszulösen. Berufliche digitale Kommunikation ist natürlich erlaubt, ebenso wie Telefonieren. Um nicht in Versuchung zu geraten, lassen Sie Ihr Smartphone gleich ausgeschaltet.
- Die weichere Variante ist, das Smartphone neu zu sortieren. Lassen Sie nur die Apps zu, die ihr Leben tatsächlich bereichern, alle anderen löschen Sie. Am besten beschränken Sie sich auf ein soziales Netzwerk und eine Nachrichten-Seite. Ein Trick kann auch sein, den Bildschirm des Telefons auf Schwarz-Weiß umzustellen. Das ist weniger attraktiv als ein farbiges Display.
- Deaktivieren Sie alle Benachrichtigungsfunktionen, die zu ständigen Ablenkungen führen.
- Definieren Sie, zu welchen Zeiten und an welchen Orten Sie Ihr Handy nutzen möchten.
- Setzen Sie den Fokus auf persönliche Begegnungen. Diese sind bereichernder als der Austausch über das Handy.

Quellen

Catherine Price: Endlich abschalten. Rowohlt Taschenbuch Verlag, 2018.

Elke Hartmann-Wolff: Wie das Leben leichter wird. In: Focus, 38/19. S. 74 – 82.

*Autorin: Claudia Clos,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

Unterweisung und Beurteilung der Wurzelstöcke im Hieb

Die „Stockfibel“ – eine neue Schrift im DGUV-Regelwerk für den Forst



Mit der DGUV Information 214-086 „Stockfibel“ hat das Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) eine neue Broschüre für die forstliche Praxis herausgegeben. Sie ist eine Handlungshilfe zur Unterweisung und zur Beurteilung der Wurzelstöcke im Hieb. Seit kurzem ist die Schrift gedruckt verfügbar und kann über unseren Medienversand kostenfrei bezogen werden.

Die fachgerechte Fällung von Bäumen ist eine wichtige Voraussetzung für sicheres und unfallfreies Arbeiten bei der Holzernte. Der Wurzelstock gibt Hinweise auf die Qualität der Arbeit unter dem Aspekt der Sicherheit. Mängel in der fachgerechten Arbeitsausführung sind an ihm dauerhaft nachvollziehbar.

Fachliche Mängel bei der Fälltechnik gefährden den Motorsägenführer durch

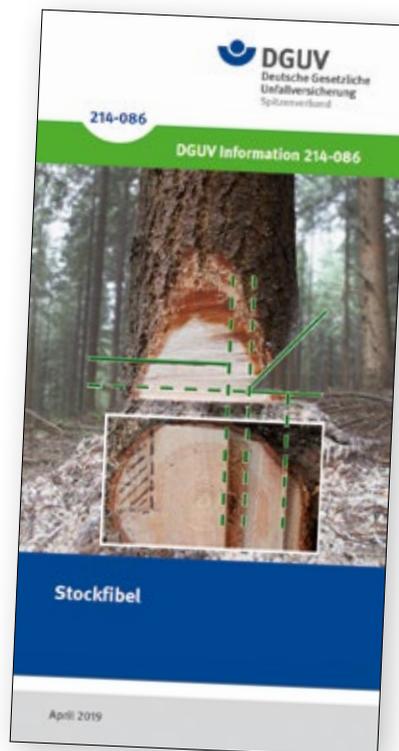
- Aufplatzen des Stammes,
- Abrutschen, Abdrehen vom Stock,
- Herumschlagen, vorzeitiger sowie unkontrollierter Fall des Baumes.

Die Stockfibel ist gedacht für die Unterweisung und zur Beurteilung der Wurzelstöcke im Hieb. Anhand der fünf Kriterien

- Fallkerb,
- Fallkerbsehne,
- Bruchleistenmaß,
- Bruchleistenform,
- Bruchstufe

wird das Stockbild betrachtet. Die anschaulichen Fotos mit klaren Hinweisen auf fachlich korrekte Ausführung und häufige Fehler dienen als Maßstab für die Bewertung der Qualität der Wurzelstöcke.

Im Rahmen der Aufsichts- und Kontrollverantwortung ist es für Vorgesetzte und Auftraggebende wichtig, während und nach Abschluss von Fällarbeiten die Arbeitsweise des Motorsägenführers zu beurteilen. Die verbleibenden Stöcke geben dazu wertvolle Hinweise und zeigen, ob eine sichere Schnitttechnik gewählt wurde. Sollten Mängel erkennbar sein, muss beispielsweise durch Schulungen, Zielvereinbarungen und weitere Maßnahmen auf eine fachgerechte Fällung der Bäume hingewirkt werden.



nahmen auf eine fachgerechte Fällung der Bäume hingewirkt werden.

Beachten Sie dabei jedoch, dass zur sicheren und fachgerechten Fällung von Bäumen noch mehr Aspekte betrachtet werden müssen. Das Begutachten der Wurzelstöcke ist nicht ausreichend, um die Arbeitsqualität bei der Holzernte unter Sicherheitsaspekten abschließend bewerten zu können. Zusätzliche wichtige Kriterien sind beispielsweise

- die Baumbeurteilung,
- die Rückweiche und der Rückzugsort,
- das Einhalten der Sicherheitsabstände.

Mit der neuen Stockfibel ist eine weitere Schrift für die forstliche Praxis entstanden, die als täglicher Begleiter den Motorsägenführer im Bereich der Verhaltensprävention zum bewussten Schneiden „guter Stöcke“ anhalten und Vorgesetzte in ihrer Kontrollverantwortung stärken soll. Sie soll Basis für eine einheitliche Sichtweise fachgerechter Fälltechnik und sicheren Arbeitens sein.

Sie können die Stockfibel über unseren [Medienversand](mailto:medienversand@kuvb.de) bestellen (medienversand@kuvb.de) oder herunterladen (www.kuvb.de, Webcode 169).

Autor: Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention der KUVB

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2020

100 Jahre Sicherheits- beauftragte

Rundes Jubiläum für unverzichtbare Säulen im Arbeitsschutz



Foto: New Africa AdobeStock

Seit 100 Jahren gibt es in deutschen Betrieben das Amt des Sicherheitsbeauftragten. Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen haben in diesem Zeitraum viel dazu beigetragen, die Arbeitswelt sicherer und gesünder zu gestalten. Ein Rückblick und ein Dankeschön.

Am 20. Oktober 1919 beschloss der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften in allen größeren Betrieben dieses neue Ehrenamt einzuführen – damals hieß es noch Unfallvertrauensmann. Hintergrund dieser Neuerung war die hohe Zahl der Arbeitsunfälle in jener Zeit. Das Jahr 1917 brachte einen traurigen Rekord: 7904 tödliche Arbeitsunfälle wurden aus deutschen Betrieben gemeldet – so viele wie nie zuvor und danach. Wie konnte die Unfallgefahr gemindert werden? Die bereits bestehenden Maßnahmen und Kontrollen reichten offenbar nicht aus.

Die Beschäftigten eines Betriebes sollten deshalb eine „Vertrauensperson“ wählen, die „sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benut-

zung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtung fortlaufend zu überzeugen, vorgefundene Mängel dem Betriebsleiter zu melden, aufgrund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen selbst Vorschläge zur Verbesserung der Schutzvorrichtungen zu machen, auch das Interesse ihrer Arbeitsgenossen für den Unfallschutz zu wecken, sowie den mit der Überwachung betrauten staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten bei Betriebsbesichtigungen zu begleiten“ habe.*

Diese Vertrauensperson, die im Betrieb Ansprechpartner ist für alle Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, gibt es bis heute. „Aktuell leisten 670.000 Sicherheitsbeauftragte ihren Beitrag zum Arbeitsschutz in Deutsch-

land“, sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): „Sie verantworten Sicherheit und Gesundheit im Betrieb und sind Seismographen für Probleme oder akut auftretende Gefährdungen. Das macht ihre Arbeit so wertvoll für den Arbeitsschutz. Wir freuen uns deshalb, dass so viele Sicherheitsbeauftragte an unseren Fortbildungen teilnehmen.“

Ihr Aufgabenspektrum hat sich in den 100 Jahren allerdings stark gewandelt – so wie die Arbeitswelt selbst. Stand im Jahr 1919 noch die praktische Unfallverhütung im Mittelpunkt, gewinnen heute Fragen von Gesundheitsschutz und der Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren an Bedeutung. Neben der fachlichen Qualifikation werden methodische und soziale Kompetenzen immer wichtiger.

Geblichen ist bei allem Wandel die besondere Qualität der Arbeit, die Sie als SiBe leisten: Sie sind ansprechbar für Kolleginnen und Kollegen, Sie können unmittelbar auf Mängel hinweisen und Ihre Ideen für mögliche Verbesserungen einbringen.

Für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb sind Sie – damals wie heute – unverzichtbar. Die gesetzliche Unfallversicherung und Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern danken Ihnen für Ihr Engagement!

** Niederschrift über die Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften am 20. Oktober 1919. In: Die Berufsgenossenschaft. Zeitschrift für die Reichs-Unfallversicherung, Ausgabe 1/1920, S. 5*

Zehn Jahre GHS

Grundwissen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien

Seit gut zehn Jahren gibt es dank des **Global Harmonisierten Systems (GHS) der Vereinten Nationen weltweit einheitliche Regeln zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. Europa hat diese Regeln mit der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) 1272/2008) bindend übernommen. Gefahrenpiktogramme und Signalwörter von GHS allerdings sind bis heute noch nicht überall geläufig.**

Nicht alle Chemikalien, die man im Betrieb oder im Privatleben verwendet, sind harmlos. Viele chemische Stoffe sind gefährlich für Mensch und Umwelt. Deshalb müssen sich auf Verpackungen von Gefahrstoffen Informationen dazu finden, welche Gefahren bestehen und welche Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind. Gleiches gilt für gefährstoffhaltige Gemische wie Haushaltsreiner oder Bauchemikalien.

Die GHS-Einstufung ist sehr komplex und kennt über 50 Gefahrenkategorien. Das ist erforderlich, um die Bandbreite der Gesundheitsgefahren von einfachen Reizungen von Haut oder Schleimhäuten über akute Vergiftung bis zum Auslösen von Krebs abbilden zu können. Stoffe oder Gemische gelten als gefährlich, wenn sie in mindestens einer Kategorie als giftig eingestuft werden. Auf manche Stoffe oder Gemische



Die Elemente des Kennzeichnungsetiketts

Jedes Gemisch trägt in Zukunft einen eindeutigen **UFI-Code** (Unique Formula Identifier), dem Giftinformationen hinterlegt sind.

Der **Produktidentifikator** besteht aus dem Produktnamen (hier „Reinigungsprodukt“) und den wichtigsten gefährlichen Inhaltsstoffen (hier „Isopropanol“).

Gefahrenpiktogramme haben eine direkte Warnwirkung. Es gibt neun verschiedene Symbole, die je nach Art und Stärke der Wirkung vergeben werden.

Als **Signalwort** kommen „Gefahr“ für schwerwiegende und „Achtung“ für weniger schwerwiegende Gefahrenkategorien in Frage. Die stärkste Wirkung bestimmt die Auswahl des Wortes.

Standardisierte **Gefahrenhinweise (H-Sätze)** beschreiben alle Gefahren so kurz wie möglich. Der Wortlaut von H- und P-Sätzen ist mit einer Kodierung in der CLP-Verordnung festgelegt (z. B. H225, siehe Tabelle). Der Code muss nicht auf dem Etikett erscheinen.

Die **Sicherheitshinweise (P-Sätze)**, die ebenfalls standardisiert sind, enthalten Maßnahmen zur sicheren Verwendung.

Kontaktinformationen wie Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten sind verpflichtend.

Ergänzende Informationen vervollständigen die Angaben. Das sind z. B. der Barcode und die Nennmenge. Die Nennmenge erscheint, wenn das Produkt an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird. Sie ist mit dem e für eine geeichte Menge verbunden.

treffen mehrere Einstufungen zu verschiedenen Gefahren zu.

Was das Etikett verrät

Auch nach zehn Jahren GHS haben viele Beschäftigte noch Probleme, die Informationen auf einem Etikett nach GHS bzw. CLP richtig zu interpretieren. Auf dem Muster links sind alle Details vermerkt: Schon am Etikett lässt sich das Gefährdungspotential eines Stoffes

oder eines Gemisches grob abschätzen. Es nennt neben dem Produktnamen die gefährlichen Inhaltsstoffe. Anhand der standardisierten Gefahrenhinweise lassen sich die relevanten Risiken sofort ablesen. Auch die Gefahrenpiktogramme und das Signalwort „Achtung“ oder „Gefahr“ erleichtern das Verständnis. Die Sicherheitshinweise zeigen, wie der Stoff oder das Gemisch verwendet werden soll.

Gemische tragen in Zukunft auch einen UFI-Code (Unique Formula Identifier), damit Giftinformationszentren im Notfall schnell Auskunft über mögliche Gegenmaßnahmen geben können. Außerdem müssen Kontaktinformationen des Lieferanten aufgeführt werden.

🔗 <http://bit.ly/2oVxNRu>

© Gefahrstoffe – Einstufung und Kennzeichnung verstehen

Immer häufiger Müllbrände durch Lithium-Ionen-Akkus – aber man kann vorbeugen

In den letzten Monaten ist es in Wertstoffhöfen, Recycling-Unternehmen und auf Bauhöfen zu Bränden von Metallschrott gekommen. Während man zunächst gerätselt hat, wie solche Spontanbrände entstanden sein könnten, wurden inzwischen nicht sachgerecht entsorgte Lithium-Batterien als Hauptursache festgestellt.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) verpflichtet die Kommunen, Altgeräte und Batterien aus privaten Haushalten zurückzunehmen und für die Hersteller zur weiteren Entsorgung bereitzustellen. Vor allem Bau- und Wertstoffhöfe dienen dabei als Annahmestelle und Zwischenlager.

Mülltrennung mangelhaft

Grundsätzlich sind Verbraucher verpflichtet, Batterien vom übrigen Müll zu trennen und gesondert zu Rücknahmeeinrichtungen zu bringen. Tatsächlich aber landen Lithium-Batterien immer häufiger im Restmüll oder im Elektro- und Metallschrott. Ob die Verbraucher glauben, dass z. B. eine Knopfzelle keinen Schaden anrichten kann, oder ob



Foto: markobe AdobeStock

sie Batterien aus Nachlässigkeit nicht korrekt entsorgen, ist nicht bekannt. Leider aber können bereits minimale mechanische Beschädigungen am Schutzmantel der Batterie, etwa beim Herunterfallen oder wenn es zu einer Verformung kommt, zum Kurzschluss des Akkus führen. Ein weiterer Grund für die falsche Entsorgung: In vielen Elektrogeräten sind Batterien gekapselt verbaut und werden so vom Laien nicht erkannt.

Gelangen Lithium-Batterien unbemerkt in den Elektro- oder Metallschrott, kann es durch die Selbstzündung auch kleiner Batterien zu Metallbränden kommen. Dabei können sich Temperaturen von 1.000 bis 2.000 Grad entwickeln, wie gerade die Dekra meldete. Meist

sind solche Brände sehr schwer unter Kontrolle zu bringen. Außerdem entstehen Gefahrstoffe, die Menschen und die Umwelt bedrohen.

Was Wertstoff- und Bauhöfe tun können

Es ist sinnvoll, die Verbraucher über die Risiken durch Lithium-Batterien im Elektro- oder gar Restmüll zu informieren. Bei der Annahme sollten die Mitarbeiter fragen, ob Batterien enthalten sein könnten. Metall- und Elektro-schrott sollte möglichst sofort sortiert und nach Bestandteilen getrennt gelagert werden. Aus den bisherigen Erfahrungen durch Metallbrände lässt sich außerdem die Empfehlung ableiten, Schrott, der im Freien gelagert wird, nicht zu hoch aufzuschichten.

Serie: Sicher arbeiten in der Praxis

Schneeräumung auf dem Betriebsgelände

Ob ein Winter schneereich wird oder grau bleibt, lässt sich nicht vorhersehen. Unabhängig davon benötigt Ihr Betrieb einen Plan, wie der Winterdienst bewerkstelligt wird und welche Personen dabei welche Aufgaben übernehmen. Für die Gesamtplanung ist der Arbeitgeber zuständig. Als SiBe können Sie viel zur Sicherheit beitragen, wenn Sie darauf achten, dass bei der Schneeräumung, der Bekämpfung von Glätteis und bei der womöglich erforderlichen Sperrung von Verkehrswegen nichts vergessen wird.

Die Räum- und Streupflicht auf einem Betriebsgelände (ein Teil der Verkehrssicherungspflicht) liegt in der Regel beim Eigentümer oder Nutzer der jeweiligen Liegenschaft, also häufig beim Arbeitgeber. Der Verantwortliche muss dafür sorgen, dass Verkehrswege – also innerbetriebliche Straßen und Gehwege sowie Parkplätze, Einfahrten und angrenzende öffentlich zugängliche Gehwege – voraussichtlich gefahrlos befahren und be-



gangen werden können. Eine komplette Räumung aller Verkehrswege ist dabei nicht erforderlich, es müssen lediglich Zuwege, Zufahrten und Parkplätze geräumt bzw. gestreut sein.

Den Schneeanfall bewältigen

Wenn es in Deutschland schneit, dann oft richtig. Wenn in kurzer Zeit große Mengen an Schnee fallen, gibt es sehr schnell sehr viel zu tun, u. a.:

- Verkehrsflächen müssen so schnell wie möglich geräumt werden, damit Zugänge, Wege und Straßen wieder sicher begeh- und befahrbar sind.
- Je nach lokalen Vorschriften ist Streugut auszubringen. Wo Streusalz verboten ist, kommen häufig Streusplitt und andere Streumittel zum Einsatz.
- Gebäude mit größeren Flachdächern sind bei großen Schneemengen womöglich einsturzgefährdet. Deshalb muss vorab berechnet werden, ab welcher Schneehöhe sie präventiv geräumt werden müssen.
- Übervolle Schneefanggitter können im schlimmsten Fall brechen und vom Dach fallen. Deshalb müssen sie bei Bedarf geleert werden.
- Auch große Eiszapfen können, wenn sie abbrechen, Personen, Autos oder andere Sachwerte gefährden. Bei Gefahr sollten sie entfernt werden.

All diese Arbeiten werden vom Arbeitgeber geplant und häufig von externen Dienstleistern erledigt. Wenn Sie Hausmeister sind, sollten Sie vorab klären, welche Arbeiten Sie selbst erledigen können und für welche Tätigkeiten professionelle Ausrüstung benötigt wird. Verzichten Sie unbedingt auf halsbrecherische Versuche, Schneefanggitter oder Eiszapfen von einer Leiter aus zu entfernen etc.!

Wie Sie als SiBe zur Sicherheit beitragen

Als SiBe kennen Sie das Betriebsgelände am besten. Deshalb sollten Sie ein Auge darauf haben, ob bei der Schneeräumung Bodenmarkierungen, Hinweisschilder oder Gefahrenstellen wie Treppenstufen berücksichtigt wurden. Achten Sie darauf, dass auch solche Stellen regelmäßig vom Schnee befreit werden, am besten morgens vor Arbeitsbeginn und bei viel Schneefall bedarfsabhängig auch mehrmals.

Wenn Sie selbst direkt für den Winterdienst zuständig sind, sperren Sie bei Bedarf Gefahrenbereiche sicher und deutlich sichtbar ab, etwa Flächen unter Dachbereichen mit Eiszapfen, überquellende Schneefanggitter oder Stufen und andere Oberflächen, die bei Schnee und Glätteis nicht sicher zu begehen sind. Bringen Sie in gefährdeten Bereichen bei Bedarf zusätzlich Streugut aus. Achten Sie auch darauf, dass die Außenbeleuchtung auf dem gesamten Betriebsgelände intakt ist. Informieren Sie Ihren Arbeitgeber oder den Räumdienst, wenn Sie Gefährdungen bemerken, die Sie nicht selbst beseitigen können.

► <http://bit.ly/2nWblli>

© DGUV Information 214-049 „Arbeitsschutz beim Straßenunterhaltungsdienst – Ein Tag beim Winterdienst“

► <http://bit.ly/2nZ77yF>

© DGUV Information 212-002 „Schneeräumung auf Dachflächen“

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2020

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Redaktionsbeirat: Michael von Farkas, Thomas Jerosch, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

► Presse@kuvb.de

Prävention von Hautverletzungen

Narben, die bleiben



Hitze,
Strom,
Säure

Foto: olly/AdebeStock

**„Wenn die Wunde nicht mehr wehtut, schmerzt die Narbe ...“
Dieses Zitat von Bertolt Brecht beschreibt die Situation von Unfallopfern, die unter verbleibenden Narben körperlich und vor allem seelisch leiden. Ein Überblick über Prävention und Hilfsangebote.**

Opfer von Verbrennungen oder Verbrühungen, von Hochspannungsunfällen und Unfällen im Umgang mit Säure tragen die Folgen oft ein Leben lang. Nicht alle Spuren lassen sich durch Spezial-Make up (Camouflage) oder Verhüllung mit Textilien oder langen Haaren kaschieren. Jeder Blick in den Spiegel erinnert immer wieder an das Unfallgeschehen. Im Gegensatz zu anderen Körperschäden ist die Sichtbarkeit der Narbe ein Merkmal, das Außenstehenden – auch ungewollt – eine „Information“ über das

Ereignis gibt. Das Gefühl vor der Reaktion des Gegenübers und die Angst vor unpassenden Bemerkungen verfolgen die Patienten. Bei manchen Betroffenen führt dies zu Rückzug bis hin zur Isolation. Sie beschränken sich nur noch auf Kontakte mit bestimmten Personen oder gehen nur abends nach draußen. Nach Phasen langer Krankenhausaufenthalte wären spontane Unternehmungen mit alten Bekannten genau das, worauf sich die Betroffenen monatelang gefreut haben – und plötzlich ist da wie-

der die Scham, sich mit roten Narben oder Kompressionsverbänden in der Öffentlichkeit zu zeigen.

Wie verhindert man aber solche Unfälle?

Verbrühungen – die Küche als Gefahrenzone

Bei Kindern sind es oft Verbrennungs- und Verbrühungsunfälle, die vor allem im Gesicht und am Oberkörper gravierende Narben hinterlassen. Im privaten Haushalt passiert dies meist durch Wasserkocher, die in Reichweite des Kindes standen, oder durch Kochtöpfe, die am Rand der Herdplatte ohne Schutzgitter aufgestellt wurden, oder deren Inhalt überkochte. Wichtige Hinweise, wie man die

Küche im Privathaushalt sicher gestaltet, finden sich auf der Internetseite der Aktion „Das sichere Haus“ unter dem Suchbegriff „Küche“, wie zum Beispiel eine Infografik (siehe Abb. rechts) mit kritischen Punkten in der Küche.

Gemeinsam Essen zuzubereiten ist heutzutage ein festes Element im Programm vieler Kindertageseinrichtungen: Natürlich wird dabei auch in sicherem Rahmen „gekocht“. Selbstständigkeit und sichere Handhabung von Geräten wird hier auf kindgerechte Art und altersgemäß gefördert. Auf der Internetseite der „Sicheren Kita“ finden sich Informationen zu Bau und Einrichtung für Kinderküchen: Schutzgitter, Begrenzung der Temperatur und ein Schlüsselschalter, der eigenhändiges Einschalten der Herdplatten durch Kinder verhindert, gehören zu den gängigen Sicherheitsstandards. Informationen hierzu finden Sie über die folgenden beiden Kurzlinks:

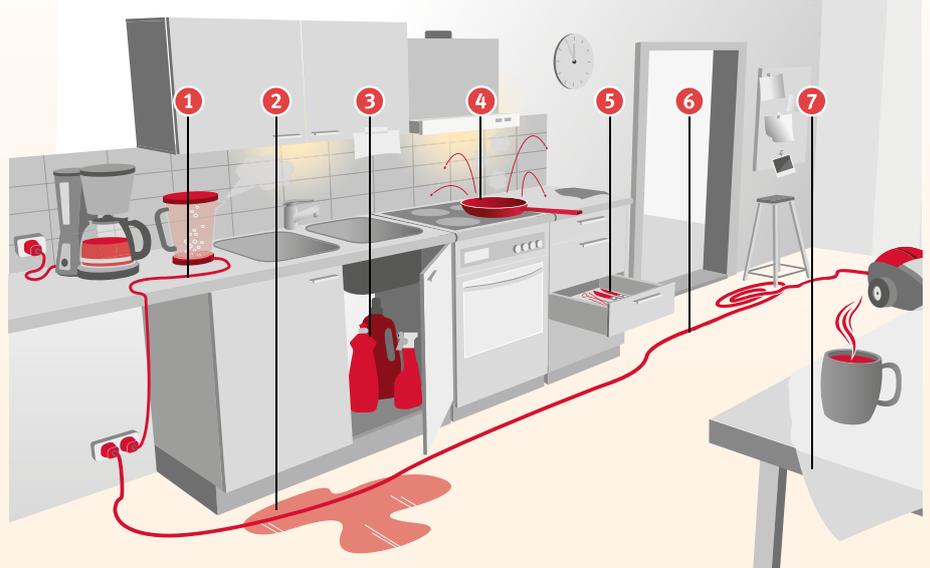
- ▶ <https://bit.ly/2qq4Cq6>
- ▶ <https://bit.ly/2oRL65l>

Der 7. Dezember wurde zum „Tag des brandverletzten Kindes“ gewählt. Bundesweite Presseveröffentlichungen sollen auf die Gefahren für Kinder und auf Hilfsangebote für Unfallopfer aufmerksam machen. Der Verein Paulinchen e.V. widmet sich der Betreuung brandverletzter Kinder und hat eine Homepage (▶ www.paulinchen.de) konzipiert, die Betroffenen, Patienten wie Angehörigen, Informationen bietet.

Unter „Prävention“ finden sich Hinweise auf typische Gefahrenzonen im Haushalt. Eine Elternbroschüre zum Download steht unter folgendem Kurzlink ebenfalls zur Verfügung:

- ▶ <https://bit.ly/32k1b1h>

Unfallschwerpunkte in der Küche



Vorsicht!

- 1 Die Stecker von Wasserkocher und Kaffeemaschine gehören in die Wandsteckdose.
- 2 Auf Wasser- und Fettspritzer kann man leicht ausrutschen.
- 3 Reinigungsmittel sicher vor Kindern aufbewahren.
- 4 Nach Möglichkeit auf den hinteren Platten kochen.
- 5 Scharfe Messer oder Scheren in niedrigen Schubladen bergen eine hohe Verletzungsgefahr für Kinder.
- 6 Kabel oder Verlängerungskabel sind gefährliche Stolperfallen.
- 7 Tischdecken verleiten kleine Kinder zum Greifen: Verbrühungs- und Verletzungsgefahr!

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) & Aktion DAS SICHERE HAUS e.V. (DSH)

Für Jugendliche organisiert der Verein Kontakte zu älteren betroffenen Jugendlichen und Wochenend-Freizeiten. Zwei Lebensgeschichten im Internet zeigen die Verlaufsphasen einer Genesung. Unter FAQ beantworten Experten typische Fragen zur Hautpflege und dem Umgang mit Spezialverbänden.

Grillunfälle

4000 Fälle von Brandverletzungen (laut der Informationsseite von ▶ www.paulinchen.de) durch Grillunfälle vor allem in den Sommermonaten sind jährlich zu verzeichnen. Auch bei Schulveranstaltungen gab es schon schwere Brandverletzungen zu beklagen (siehe weiß-blauer Pluspunkt 2/2012; Download: ▶ www.kuvb.de © Webcode 120)

Untaugliche Grillgeräte, ungeeignete Brennstoffe und hochgefährliche Anzündhilfen führen dazu, dass jedes zehnte Unfallopfer in Deutschland sogar schwere Verletzungen erleidet. Dass Spiritus und Benzin auf keinen

Fall zum Anzünden verwendet werden dürfen, erfährt man in jedem Grillkurs, im Chemie- und Hauswirtschaftsunterricht und in Warnmeldungen der Medien in den Sommermonaten. Das Wissen über die heftige Reaktion und die Entstehung einer riesigen Stichflamme ist im Prinzip vorhanden, Selbstüberschätzung und Sorglosigkeit nach dem Motto „nur ein wenig“ täuschen darüber hinweg, dass sich Dämpfe entzünden können und ein Rückschlag der Flammen in die Flasche zum absoluten Inferno führt.

Welches Material ist für Grillaktionen überhaupt geeignet?

Auch hier gilt es, auf DIN-Normen auf dem Produkt oder der Verpackung zu achten. Diese sind

- beim Grillgerät DIN EN 1860-1 oder Vorgängernorm DIN 66077,
- beim Brennstoff DIN EN 1860-2 oder Vorgängernorm DIN 517 49,
- bei den Anzündhilfen DIN EN 1860-3 oder Vorgängernorm DIN 66358.

Mehr dazu findet man auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz www.vis.bayern.de unter dem Stichwort „Grillen“.

Unfälle durch offenes Feuer

In vielen Betrieben ist die Verwendung von Kerzen, Räucherstäbchen und Duftlämpchen untersagt, um Brände, vor allem durch unbeaufsichtigte, übergreifende Flammen und Funkenflug zu vermeiden. Gerade in der Weihnachtszeit kommt es immer wieder zu Unfällen, wenn Kinder sich zu dicht über eine Kerzenflamme beugen, Haare, Kleidung (Synthetik!) oder Kostüme Feuer fangen. Ein LED-Lämpchen kann täuschend echt das Flackern imitieren und sorgt auch ohne Feuerschein für Stimmung.

Andererseits sollen aber gerade Kinder den Umgang mit Feuer lernen, damit sie nicht heimlich in ungesicherter Umgebung das ausprobieren, was sie eigentlich unter sinnvoller Anleitung hätten lernen sollen: das richtige Anzünden einer Kerze beispielsweise. Heimliches Zündeln, ungeschicktes Hantieren mit Streichhölzern oder Experimente, von denen sie ein gefährliches Halbwissen dank Internetvideos haben, führen zu eigenen Nachahmungsversuchen. Um dem entgegenzuwirken, wurde von der Feuerwehr für die Verwendung im Unterricht unter Anleitung der Lehrkraft der „Brandschutzerziehungskoffer“ für Kinder im Grundschulalter (3. Klasse) konzipiert: Es handelt sich um ein Sortiment von sicheren Experimentalsets und Materialien, das von der Schule kostenlos für mehrere Wochen bei der örtlichen Kreisfeuerwehr ausgeliehen werden kann. Die Versicherungskammer Bayern finanziert die Ausstattung der Koffer.

Hochspannungsunfälle

S-Bahn-Surfen, Beklettern von Zügen oder der Kontakt zu Hochspannungsleitungen – vor allem Jugendliche neigen zu risikoreichem Verhalten. Auf diesen Trend reagierte inzwischen die Bundespolizei mit einem umfangreichen Angebot an Präventionsfilmen und Informationsmaterialien. Vanessa Vaske, ein junges Mädchen, das einen Bahnstromunfall mit 15 000 Volt knapp überlebte und heute noch Narben davon trägt, berichtet in einem neunminütigen Film aus ihrem Leben vor und nach dem Unfall. Den Film und sowie Infomaterial der Bundespolizei finden Sie über diesen Kurzlink:

► <https://bit.ly/34E0hOG>

Unfälle durch Säureeinwirkung

Im Laborbereich der Universitäten sind dank sicherer Arbeitsverfahren und funktionierender Sicherheitsmanagements sowie konsequenter Unterweisungspraxis nur selten schwere Unfälle im Umgang mit Säuren zu verzeichnen. In Privathaushalten kommt es vor allem darauf an, auf säurehaltige Produkte wie Rohrreiner möglichst zu verzichten (d. h. regelmäßige mechanische Säuberung der Rohre). Die kindersichere Lagerung unter Verschluss, Aufbewahrung in den gekennzeichneten Originalbehältern, Kenntnis der richtigen Anwendung und Schutzmaßnahmen wie Schutzbrille, Handschuhe und bedeckte Hautpartien sind Voraussetzung für eine sichere Verwendung der Produkte. Außerdem müssen Produktreste über das Giftmobil oder spezielle Abgabestellen richtig entsorgt werden.

Ein Sonderfall unter den Unfallopfern sind Menschen, die Opfer eines Säureattentats geworden sind. Laut Angaben der Hilfsorganisation ASTI

(Acid Survivors Trust International) werden weltweit mindestens 1500 Menschen jährlich Opfer von Säureattentaten, zumeist Frauen. Vanessa Münstermann, die den Anschlag ihres Ex-Freundes in Deutschland knapp überlebte, gründete den Verein AusGezeichnet e.V., der sich um Menschen kümmert, die ein Leben lang mit ihren Narben zu kämpfen haben. Ihre eigene Lebensgeschichte beschreibt sie in dem Buch „Ich will mich nicht verstecken“.

Zwölf Opfer, die im privaten Kontext gravierend verletzt wurden, betreut Frau Münstermann derzeit als Beraterin mit eigener Erfahrung für Patientinnen und Angehörige in Krisen, aber auch mit praktischen Tipps zur Hautpflege, zu Behördengängen, juristischen Konsequenzen und Lebensbewältigung allgemein. Sie hat ihr eigenes Schicksal zu ihrer Lebensaufgabe im Dienste anderer gemacht.

► www.ausgezeichnet-ev.de/hilfe/

Autorin: Katja Seßlen,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB

Ich will mich nicht verstecken

Rororo, Taschenbuch, Hamburg
2019, 288 Seiten, 10,00 €





Vorschriften,
Empfehlungen,
Normen

Innerer und äußerer Schulbereich

Branchenregel Schule veröffentlicht

In der vorangegangenen Ausgabe dieser Zeitschrift (4/2019) haben wir Sie über die Veröffentlichung der ersten Branchenregel im Bildungswesen informiert, die DGUV Regel 102-602 „Kindertageseinrichtungen“. In der Zwischenzeit ist mit der DGUV Regel 102-601 eine weitere Branchenregel erschienen, diesmal für Schulen.

Diese neue DGUV Regel ist ein umfassendes und praxisorientiertes Gesamtkompendium, in dem relevante Themen zur Sicherheit und Gesundheit in Schulen zusammengestellt und zusammengefasst sind. Sie enthält die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften, bedeutsame Normen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse und das Erfahrungswissen der Unfallversicherungsträger. Damit unterstützt die Branchenregel „Schule“ die Verantwortlichen für Sicherheit und Gesundheit in Schulen dabei, rechtliche Vorschriften umzusetzen sowie Schulen als gute und gesunde Bildungsorte zu gestalten.

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit aller Akteure in Unternehmen ist immer der Unternehmer

selbst. In Schulen haben wir gleich zwei Unternehmer, den Sachkostenträger als Unternehmer für den äußeren Schulbereich und den Schulhoheitsträger als Unternehmer für den inneren Schulbereich. An diese zwei Unternehmer wendet sich die Branchenregel in erster Linie. Sie unterstützt den Sachkostenträger bei seiner Aufgabe, für ein sicheres Schulgebäude, sichere Außenflächen sowie sichere Lehr- und Lernmittel zu sorgen und gleichzeitig die Gesundheit- und Sicherheitsinteressen der bei ihm beschäftigten Personengruppen (z. B. Schulhausmeister, Reinigungskräfte) zu gewährleisten. Den Schulhoheitsträger, vertreten vor Ort in der Schule durch die Schulleitung, spricht die Branchenregel in seinem Verantwortungsbereich, der Organisation des

sicheren und gesunden Schulbetriebs und der Sicherheit und Gesundheit der Lehrkräfte an. Aber auch weitere Akteure in den Schulen, wie z. B. betriebliche Interessenvertretungen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte erhalten durch die Branchenregel wichtige und verständlich aufbereitete Informationen. Sinngemäß gilt die DGUV Branchenregel Schule auch für Schülerhorte, die sich in eigenen Gebäuden oder in Schulen befinden. Ist ein Schülerhort hingegen in eine Kindertageseinrichtung integriert, ist die DGUV Regel 102-602 „Kindertageseinrichtungen“ heranzuziehen.

Inhalte und Aufbau der Branchenregel Schule

Im Vergleich zur DGUV Vorschrift 81 Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ finden Leserinnen und Leser in der neuen DGUV Branchenregel „Schule“ einen wesentlichen Unterschied im Aufbau dieser Schriften. Die Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ ist nach

Bau- und Ausstattungsmerkmalen gliedert, z. B. „Böden“ (§ 5), „Treppen, Rampen“ (§ 9), „Haltestellen für Busse“ (§ 16). Zu diesen einzelnen Merkmalen werden Gefährdungen genannt und es wird ausgeführt, wie Schülerinnen und Schüler vor diesen Gefährdungen geschützt werden können. Die Branchenregel „Schule“ hingegen ist tätigkeitsbezogen aufgebaut. Dies bedeutet, dass Tätigkeiten von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie sonstigen Personengruppen in Schulen als Überschriften der einzelnen Kapitel gesetzt sind, z. B. das Lernen mit digitalen Medien im Unterricht (Kapitel 3.5), die Organisation und Gestaltung von Ganztagsangeboten (Kapitel 3.13) oder die Pflege und Instandhaltung von Schulen (Kapitel 3.19).

Zu Beginn eines jeden Kapitels der Branchenregel „Schule“ werden die rechtlichen Grundlagen sowie weitere Informationen genannt, auf die im Kapitel eingegangen wird. Nach einleitenden Worten im Kapitel 1 finden sich im Kapitel 2 Grundlagen für die Organisation von Sicherheit und Gesundheit in Schulen. Hier wird beispielweise beschrieben, wie die Erste Hilfe in Schulen sichergestellt wird und welche Brandschutz- und Notfallmaßnahmen organisiert sein müssen.

Schwerpunkt der Branchenregel „Schule“ ist das Kapitel 3 „Arbeitsplätze und Tätigkeiten: Gefährdungen und

Maßnahmen“. In den verschiedenen Unterkapiteln werden relevante Gefährdungen während der Tätigkeiten in der Schule genannt und Maßnahmen beschrieben, um diese Gefährdungen zu beseitigen oder falls eine Beseitigung nicht möglich ist, gering zu halten. Diese Maßnahmen haben eine unterschiedliche Verbindlichkeit. Sie sind verbindlich umzusetzen, wenn sie auf Gesetzen, Verordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften beruhen. Weitere Maßnahmen können eher einen empfehlenden Charakter haben, wenn sie z. B. aus DGUV Informationen abgeleitet werden. In der Branchenregel „Schule“ sind verbindliche Maßnahmen farblich hinterlegt und damit auf einen Blick erkennbar. Diese Maßnahmen können sich entweder an den Schulhoheitsträger, an den Sachkostenträger oder an beide verantwortlichen Unternehmer richten. Um hier die Orientierung zu erleichtern, arbeitet die Branchenregel „Schule“ mit Symbolen. Jedem der beiden Unternehmer ist ein Symbol zugeordnet und zu Beginn der Ausführungen zu jeder Maßnahme zeigt das Symbol an, welcher Unternehmer Adressat dieser Maßnahme ist.

Den Abschluss der Branchenregel Schule bildet das Kapitel 4, in dem sich ein umfangreicher Anhang befindet. Dieser Anhang umfasst unter anderem Tätigkeitsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler an Maschinen und Geräten und die Anforderungen an die Rutschhemmung von Fußböden in Schulen.

Ganzheitlicher Blick auf die Schule

Thematisch geht die Branchenregel „Schule“ damit weit über die bisherigen Inhalte der DGUV Vorschrift 81 Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ hinaus. DGUV Vorschrift 81 gilt für die sichere Gestaltung von baulichen Anlagen und Einrichtungen der Schulen und damit ausschließlich für den äußeren Schulbereich. Die neue Branchenregel „Schule“ befasst sich hingegen zusätzlich mit dem inneren Schulbereich. Um hier einen ganzheitlichen Blick auf die Sicherheit und Gesundheit in der Schule zu gewährleisten, wurde die Branchenregel von den Expertinnen und Experten der Unfallversicherung gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Kultusministerkonferenz, der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände, dem Bundeselternrat sowie den Sozialpartnern des pädagogischen und nicht-pädagogischen Personals erarbeitet.

Diesen erweiterten und ganzheitlichen Blick auf die Sicherheit und Gesundheit im gesamten schulischen Alltag werden auch die Präventionsexpertinnen und -experten unseres Hauses nutzen, um ihre Aktivitäten und Beratungstätigkeiten noch enger und zielgruppenspezifischer an den Bedürfnissen aller Akteure in der Schule in Fragestellungen der Sicherheit und Gesundheit anzupassen und zu verstärken.

*Autor: Arne Schröder,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*



Bezug der Branchenregel Schule

Sie erhalten die Branchenregel Schule, wie viele weitere Medien zur Sicherheit und Gesundheit, über unsere Homepage www.kuvb.de  www.kuvb.de  Webcode 174 oder unter www.publikationen.dguv.de  kostenfrei zum Download. Sofern Sie eine gedruckte Version bevorzugen, senden Sie uns bitte eine E-Mail an medienversand@kuvb.de . Bei Fragen zur Branchenregel Schule wenden Sie sich gerne auch an unsere Präventionsabteilung. Sie erreichen uns per E-Mail unter praevention@kuvb.de  oder über 089 36093 440.



Teil 2: Ergonomie

Sicherer und gesunder Unterricht

Das sollten Schulen im Zuge der Digitalisierung beachten

In der vorangegangenen Ausgabe dieser Zeitschrift (4/2019) haben wir technische Aspekte vorgestellt, die Schulleitungen und Sachkostenträger im Zuge der Digitalisierung beachten sollten. Neben der Technik spielt aber auch die Ergonomie eine wichtige Rolle. Hierzu gibt dieser Artikel einen Überblick.

Der Begriff Ergonomie umfasst in Bezug auf den Bildschirmarbeitsplatz die Software- und Hardwareergonomie. In diesem Artikel wird lediglich die Hardware betrachtet.

Die Bayerische Staatsregierung hat mit der Kultusministeriellen Bekanntmachung (KMBek) vom 26. Juni 2018 „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ klar definiert, was förderfähig ist und was nicht. Ausgeschlossen wird beispielsweise jedoch Mobiliar.

Eingesetztes Mobiliar

Gefährdungen werden laut DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“ dann gesehen, wenn individuelle Anpassungsmöglichkeiten und wechselnde Sitzhaltungen nicht ermöglicht werden, der Körper nicht gut abgestützt wird und Durchblutungsstörungen der Beine auftreten. Da bayernweit die Schulen das vorhandene Mobiliar wegen der Digitalisierung nicht gegen ein geeigneteres austauschen werden (baulich-technische Maßnahme), sind die Schulen gefordert, hier organisatori-

sche bzw. persönliche Maßnahmen zu ergreifen. So könnte beispielsweise die Sitzordnung (insbesondere in weiterführenden Schulen) aufgelockert, Bewegungsausgleich geschaffen (z. B. fünfminütige Bewegungseinheiten nach Rechercheaufgaben) oder der Stundenplan entsprechend rhythmisiert werden (z. B. Umgang mit digitalen Medien findet überwiegend vor Sport- oder Werkunterricht statt).

Ungünstige Körperhaltung

Neben dem SMS-/Whatsapp-Daumen, dem Mausarm und Handy-Ellenbogen kommt immer mehr ein weiteres Beschwerdebild als Folge ungünstiger Körperhaltung hinzu: der Tablet-Nacken, auch „iNacken“ bzw. „iSchulter“ genannt. Dieser rührt daher, dass – anders als beim PC oder Laptop – der Kopf stärker nach vorne

geneigt wird und dadurch die Kopf- sowie Nacken-/Schultermuskulatur stärker belastet werden (Bildschirm und Tastatur von Tablets sind meist nicht getrennt voneinander). Je nach Expositionszeit ist bei längeren Arbeiten am Laptop oder PC mit Beschwerden im Schulter-Nackengebiet zu rechnen.

Wie hoch die Gefährdung ist, ist derzeit nur abzuschätzen – es fehlen mittel- und langfristige Studien hierzu.

Dennoch ist zu beobachten, dass sich die Körperhaltung verändert (vgl. auch sog. „Smombies“ im Straßenverkehr; siehe Info-Box) und dass Beschwerden im Nacken-Schulter-Bereich geäußert und therapeutische Maßnahmen (z. B. Massagen) ärztlich verschrieben werden. Die Nackenmuskulatur wird umso stärker beansprucht, je mehr der Kopf nach vorne geneigt ist. Smartphones, die im All-

gemeinen hinsichtlich technischer Anforderungen (z.B. zu kleiner Bildschirm) nicht genügen, sind zudem auch im Bereich Ergonomie extrem nachteilig. Hilfreich wäre hier, wenn Schulen, die Tablets anschaffen möchten, auch passende Halterungen dafür bestellen.

Nicht ergonomische Arbeitsmittel

In der Regel haben Laptops keine ergonomische Tastatur. Entsprechendes gilt bei extern angeschlossenen/angedockten Tastaturen an Tablets. Eine externe Maus wird ebenfalls selten verwendet. Somit agieren Lernende überwiegend mit den Touchscreens, Touchpads oder Trackballs. Tastatur- oder Mousepad-Handballenaufgaben und sonstige, ergonomisch belastungsfreie Hilfsmittel kommen in der Schule in der Regel nicht zum Einsatz. Hier ist bei zuneh-

„Smombie“

„Smombie“ ist ein Kofferwort aus den Begriffen „Smartphone“ und „Zombie“. Laut Langenscheidt sind damit Menschen gemeint, die durch den ständigen Blick auf ihr Smartphone so stark abgelenkt sind, dass sie ihre Umgebung kaum noch wahrnehmen (aus: wikipedia.de).

Es ist das Jugendwort des Jahres 2015.

mender Exposition mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Hand-Armbereich zu rechnen. Schulleitungen und Sachkostenträger sollten – zusammen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit – Möglichkeiten eruieren, wie man hier die ergonomischen Bedingungen deutlich optimieren könnte.

Fazit

- Smartphones sind für den unterrichtlichen Einsatz wenig bis gar nicht geeignet – weder aus Sicht der sicheren Technik noch in Bezug auf ergonomische Aspekte.
- Das vorhandene Mobiliar und die eingesetzten Arbeitsmittel entsprechen oft nicht dem Stand der Technik hinsichtlich eines ergonomischen (Büro-)Arbeitsplatzes.
- Haltungsschäden sowie gesundheitliche Probleme im späteren (Berufs-)Leben sind aufgrund von Fehlhaltungen zu erwarten. Des Weiteren werden antrainierte Verhaltensweisen weiter gepflegt.

*Autor: Marco Haring,
Geschäftsbereich Prävention
der KUVB*



Nutzung von Tablets im Unterricht: Nachteile durch das häufig nicht ergonomische Mobiliar an Schulen können beispielsweise durch die Verwendung von Aufstellhilfen gemildert werden. Eine geneigte und getrennt vom Bildschirm aufgestellte Tastatur wäre die bessere Alternative.

Sicher E-Scooter fahren

Umsicht und Rücksicht jederzeit erforderlich

Seit kurzer Zeit sind elektrisch angetriebene Tretroller, sogenannte E-Scooter, für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen. Eine solche Neuerung wirft Fragen auf. Einige davon beantwortet an dieser Stelle Dr. Klaus Ruff, Leiter des Sachgebiets Fahrzeuge im Fachbereich Verkehr und Landschaft der DGUV.

Warum sind E-Scooter überhaupt ein Thema für Akteurinnen und Akteure im Arbeitsschutz wie z. B. Sicherheitsbeauftragte?

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung greift nicht nur bei Unfällen am Arbeitsplatz und auf dem Betriebsgelände, sondern auch bei Wegeunfällen. Gerade Unfälle im Straßenverkehr haben häufig schwere Folgen. E-Scooter werden nur dann eine sinnvolle Ergänzung unserer Mobilität sein, wenn sie im Straßenverkehr möglichst sicher genutzt werden können. Da es keine obligatorische Fahrprüfung gibt, sollten alle Fahrerinnen und Fahrer selbst gewissenhaft prüfen, ob sie das Gerät beherrschen, bevor sie am Straßenverkehr teilnehmen. Aufgrund der kleinen Räder ist das Fahren wesentlich agiler, aber auch instabiler als beim Fahrrad. Hier können z. B. Sicherheitsbeauftragte ihre Kolleginnen und Kollegen sensibilisieren. Das Tragen eines Fahrradhelms wird unbedingt empfohlen. Wenn wir alle sicher ans Ziel kommen wollen, geht das nur mit Umsicht und Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmenden.

Darf man mit dem E-Scooter auf dem Gehweg fahren?

Ganz klar: Nein! Mit Elektrokleinstfahrzeugen – unter diesen Begriff fallen die E-Scooter – dürfen nur baulich angelegte Radwege, Radfahrstreifen



Dr. Klaus Ruff, Leiter des Sachgebiets Fahrzeuge im Fachbereich Verkehr und Landschaft der DGUV.

und Fahrradstraßen befahren werden. Wenn diese fehlen, darf auf der Fahrbahn oder in verkehrsberuhigten Bereichen gefahren werden. Das Fahren auf Gehwegen und in Fußgängerzonen ist tabu. Das gilt auch, wenn der Motor ausgeschaltet ist.

Gibt es spezielle Regelungen, die gelten, wenn die Roller für den innerbetrieblichen Verkehr eingesetzt werden?

Elektrokleinstfahrzeuge fallen unter den Anwendungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung und der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71). Arbeitgeber müssen die Fahrzeuge daher in der

Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Überlegung, bei betrieblicher Nutzung das Tragen von Helm, reflektierender Kleidung und geeigneten Schuhen vorzuschreiben. Außerdem sind die Beschäftigten in der Bedienung der Fahrzeuge zu unterweisen und gegebenenfalls zu schulen. Und nicht zuletzt müssen die Fahrzeuge auch regelmäßig überprüft werden.

Nun steht bald der Winter bevor. Haben Sie hierzu spezielle Tipps für die Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern?

Der wichtigste Tipp ist derselbe wie beim Fahrradfahren: Sorgen Sie dafür, dass Sie gesehen werden! E-Scooter, die für den Straßenverkehr zugelassen sind, müssen über Vorder- und Rücklicht sowie Reflektoren verfügen. Es ist sehr zu empfehlen, Kleidung mit reflektierenden Elementen zu tragen, wobei diese Elemente im besten Falle am ganzen Körper verteilt sind. Was die Nutzung von E-Scootern bei winterlichen Straßenverhältnissen anbelangt, so gibt es verständlicherweise noch keine langjährigen Erfahrungswerte. Aber es liegt ja auf der Hand: Wenn man sich ein einspuriges Fahrzeug anschaut, mit Rädern so schmal wie beim Fahrrad und einem sehr kleinen Durchmesser, dann sollte man bei Schnee und Eis doch lieber öffentliche Verkehrsmittel benutzen oder nötigenfalls auch einen etwas längeren Fußweg in Kauf nehmen.

Nachfolgend einige Tipps für Fahrerinnen und Fahrer sowie verpflichtende Anforderungen an das Fahrzeug:



Rollerfahrende sollten ...

- 1 einen Fahrradhelm aufsetzen,
- 2 helle und reflektierende Kleidung tragen,
- 3 zusätzlich am Körper verteilte reflektierende Elemente tragen,
- 4 feste, geschlossene Schuhe anziehen.

E-Scooter müssen ...

- A eine helltönende Glocke oder ein vergleichbares Signal zur akustischen Warnung haben,
- B mit einem Vorder- und Rücklicht sowie Reflektoren ausgestattet sein,
- C über zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen verfügen,
- D in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert sein, zu erkennen am Kennzeichen.



Die Elektroklein- fahrzeugeverordnung

Am 15. Juni 2019 trat die sogenannte Elektroklein-
fahrzeugeverordnung (eKFV) in Kraft. Damit
dürfen elektrische Tretroller (E-Scooter) am öffent-
lichen Straßenverkehr teilnehmen, wenn für sie
eine Betriebserlaubnis vorliegt und eine Kraft-
fahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen
wurde. Mit der neuen Verordnung will das Bun-
desministerium für Verkehr und digitale Infra-
struktur eine moderne, umweltfreundliche und
saubere Mobilität in den Städten ermöglichen.
Dank der meist kleinen Ausmaße, des geringen
Gewichts und eines Klappmechanismus sind
E-Scooter leicht zu transportieren. Dadurch lässt
sich die Nutzung unterschiedlicher Transportmit-
tel verknüpfen, beispielsweise die Fahrt von der
Bushaltestelle zur Arbeitsstätte oder auch inner-
betriebliche Fahrten. Abgesehen von E-Scootern
fallen auch Segways unter die eKFV, genauer un-
ter den Begriff „selbstbalancierendes Fahrzeug“.

*Dieser Text erschien zuerst in
„Arbeit & Gesundheit“,
Ausgabe 6/2019*

Schutz für Retter und Spender

Abgesicherte Hilfeleistung

Wer bei Unfällen oder in Notsituationen Hilfe leistet, kann Menschenleben retten oder schlimme Folgen verhindern. Kommt eine helfende Person dabei selbst zu Schaden, steht sie unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Grundsätzlich ist jeder Mensch verpflichtet, in einem Notfall anderen, hilfsbedürftigen Personen zu helfen. Dazu zählt auch, Hilfe herbeizuholen oder einen Notruf abzusetzen. Hilfe muss nur erbracht werden, sofern sich die Helfenden nicht selbst in Gefahr begeben. Doch es gibt immer wieder Fälle, bei denen auch Hilfeleistende verletzt werden. Sie stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Kosten dafür tragen die Länder, Städte und Gemeinden.

Zuständigkeitsbereich der Bayer. LUK

In einem Betrieb bricht ein Feuer aus und überrascht einen Arbeiter. Eine zufällig anwesende Lieferantin reagiert sofort und rettet den Mann aus den Flammen. Sie selbst wird dabei verletzt und erleidet mittelschwere Verbrennungen an den Armen. Sie wird mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus transportiert und kann einige Wochen nicht arbeiten. Um ihrem Beruf wieder nachgehen zu können, benötigt sie Rehabilitationsmaßnahmen und Unterstützung bei der Wiedereingliederung. Zuständig dafür ist innerhalb Bayerns die Bayer. LUK. In anderen Bundesländern ist es jeweils die Unfallkasse des Landes. Hilfeleistende stehen auch unter dem Versicherungsschutz der Bayer. LUK, wenn sie bei einem Verkehrsunfall helfen und sich Verletzungen zuziehen. Oder wenn sie eine Person aus dem Wasser retten und sie selbst aufgrund einer Unterkühlung ins Krankenhaus müssen.

Umfassender Versicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz bei Hilfeleistungen erstreckt sich auf Körper-

und Sachschäden. So greift der Versicherungsschutz beispielsweise auch, wenn beim Stellen eines Einbrechers die Jacke reißt. Es ist dabei unerheblich, ob die helfende Person bei der Arbeit oder in der Freizeit zu Schaden kommt. Personen mit einem Wohnsitz in Deutschland sind auch versichert, wenn sie sich im Ausland bei Hilfeleistungen verletzen. Sobald Beschäftigte bei der Nothilfe oder der Ersten Hilfe verletzt wurden, sollten sie sich ärztlich untersuchen lassen. Zudem sollten sie beschreiben, wo und wie es zu der Verletzung gekommen ist. Idealerweise wurde der Unfall zudem polizeilich erfasst, um spätere Missverständnisse zum Hergang zu vermeiden.

Leistungsübernahme im Schadensfall

Folgende Leistungen bietet die Bayer. LUK Personen, die sich verletzt oder Schaden davongetragen haben, als sie anderen Personen zu Hilfe gekommen sind:

- Heil- und Krankenbehandlung, einschließlich Fahrt- und Transportkosten
- Hilfen zur Wiedereingliederung in das berufliche und soziale Leben, beispielsweise durch Umschulungen und Fortbildungen
- Verletztengeld bei Verdienstausschlag
- Renten an Hilfeleistende oder Hinterbliebene
- Zusatzleistungen zu Renten und Verletztengeld

- Ersatz von Sachleistungen, z. B. von beschädigter Kleidung

Regelungen bei Selbstschutz

Ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht hingegen nicht, wenn eine Person bei dem Versuch, sich selbst zu schützen zu Schaden kommt. Geht jemand auf die Straße, weicht zum Selbstschutz einem Auto aus und bricht sich dabei den Arm, so würde dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung fallen. Weicht hingegen jemand mit dem Auto einer Fußgängerin oder einem Fußgänger aus und verletzt sich, so kommt die Bayer. LUK für die entstandenen Personen- und Sachschäden auf. Denn der Unfall ereignete sich bei dem Versuch, eine andere Person zu schützen. Im Einzelfall muss die Bayer. LUK darüber entscheiden, ob eine Person bei einem Unfall versichert war oder nicht. Sofern Betroffene mit der Entscheidung nicht einverstanden sein sollten, können sie vor dem Sozialgericht klagen.



Versicherungsschutz bei Blut- und Organspende

Wer regelmäßig Blut spendet, leistet einen Beitrag für die Allgemeinheit – und ist währenddessen gesetzlich unfallversichert. Darunter fallen alle Tätigkeiten, die direkt mit der Spende zu tun haben, sowie die Wege zur Spende hin und zurück. Der Versicherungsschutz greift für alle Arten von Spenden wie Blut, Organe, Knochenmark, Haut und körpereigenes Gewebe.

Dieser Text basiert auf einem Artikel in „Arbeit & Gesundheit“, Ausgabe 2/2019

Beitragssätze 2020

KUVB

Die KUVB erstellte für das Jahr 2020 einen Haushaltsplan mit einem Gesamtvolumen von rund 195,8 Mio. €. Auf die Umlagegruppe 1 (ehemaliger Bayer. GUVV) entfallen Beiträge in Höhe von rund 168,9 Mio. € und auf die Umlagegruppe 2 (ehemalige Unfallkasse München) 15,2 Mio. €. Dieser Haushaltsplan wurde von der Vertreterversammlung der KUVB am 14. November 2019 verabschiedet.

Der Haushalt finanziert sich im Wesentlichen durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbstständigen kommunalen Unternehmen. Auch die Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“ zahlen für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag.

Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die erwarteten Ausgaben für die jeweilige Umlagegruppe. Diese werden ausgehend von der Unfallbelastung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres kalkuliert.

Den Beitragsmaßstab für die Beschäftigten der kommunalen Gebietskörperschaften und rechtlich selbstständigen Unternehmen bilden die von den Mitgliedsunternehmen nachgewiesenen Entgeltsummen. Für die Schüler-Unfallversicherung (Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler während des Schulbesuchs und bei anschließenden Betreuungsmaßnahmen) und die sog. „soziale Unfallversicherung“ (z. B. Pflegepersonen, Personen, die in Einrichtungen zur Hilfeleistung tätig sind, Bauhelfer) gilt als Beitragsmaßstab die vom Bayer. Landesamt für Statistik zuletzt veröffentlichte, amtliche Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2018. Der Beitrag für die in Privathaushalten beschäftigten Personen (Haushaltshilfen, Babysitter, Gartenhilfen, Reinigungskräfte) ist entsprechend der Zahl der Beschäftigten vom Haushaltsvorstand zu entrichten.

Bayer. LUK

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK verabschiedete am 5. Dezember 2019 einen Haushalt von rund 67,5 Mio. €. Auf den Freistaat Bayern entfällt ein Umlagebetrag von rund 48,6 Mio. €.

Beitragsmaßstab für die rechtlich selbstständigen Unternehmen im Landesbereich ist die jeweils nachgewiesene Entgeltsumme. Auf das Unternehmen Bayerische Staatsforsten entfällt ein Umlagebetrag von 2,5 Mio. €.

Autor: Jens Medack, Leiter der Abteilung Mitglieder und Beiträge der KUVB

KUVB – Umlagegruppe 1

Beitragsgruppe	Beitrag 2020
Beschäftigte	€ je 100 € Entgeltsumme
Bezirke	0,35
Landkreise	0,52
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	1,00
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	0,72
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,64
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,49
Rechtlich selbstständige Unternehmen	
Verwaltende Unternehmen	0,22
Sonstige Unternehmen	0,57
Haushaltungen	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	72,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	36,00
Sonstige Versicherte (soziale Unfallversicherung)	€ je Einwohner
Bezirke	0,58
Landkreise	0,59
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	2,19
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	1,73
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	1,20
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,67
Schüler-Unfallversicherung	€ je Einwohner
Gemeinden	5,47

KUVB – Umlagegruppe 2

Beitragsgruppe	Beitrag 2020
LH München – Allgemeine Unfallversicherung	4,50 Mio. €
LH München – Schüler-Unfallversicherung	7,42 Mio. €
LH München – Pflegeversicherung	0,07 Mio. €
Rechtlich selbstständige Unternehmen	2,66 Mio. €
Haushaltungen	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	72,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	36,00

Bayer. LUK

Beitragsgruppe	Beitrag 2020
Freistaat Bayern – Allgemeine Unfallversicherung	25,47 Mio. €
Freistaat Bayern – Schüler-Unfallversicherung	23,08 Mio. €
Gesamt	48,55 Mio. €
Rechtlich selbstständige Unternehmen	
Unternehmen im Landesbereich	0,40 € je 100 € Entgeltsumme
Bayerische Staatsforsten	2,50 Mio. €

*Wir wünschen Ihnen ein sicheres
und gesundes Jahr 2020!*

2020

